



Rückstellung für Stilllegung und Nachsorge der Altdeponie: Barwert, Aufzinsung und korrespondierende Finanzerträge

Jan B. Deubig

Vorstand, ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.



1. Bilanz weist Rückstellung als Barwert aus

Berechnung Bilanzwert

- + inflationierte Nominalwerte werden abgezinst auf einen Barwert
- + Barwert aus ewigen Renten*
- = Bilanzwert Rückstellung

* bis inklusive Bilanzjahr 2017;
ab Bilanzjahr 2018: 100-jährige
Zeitreihe

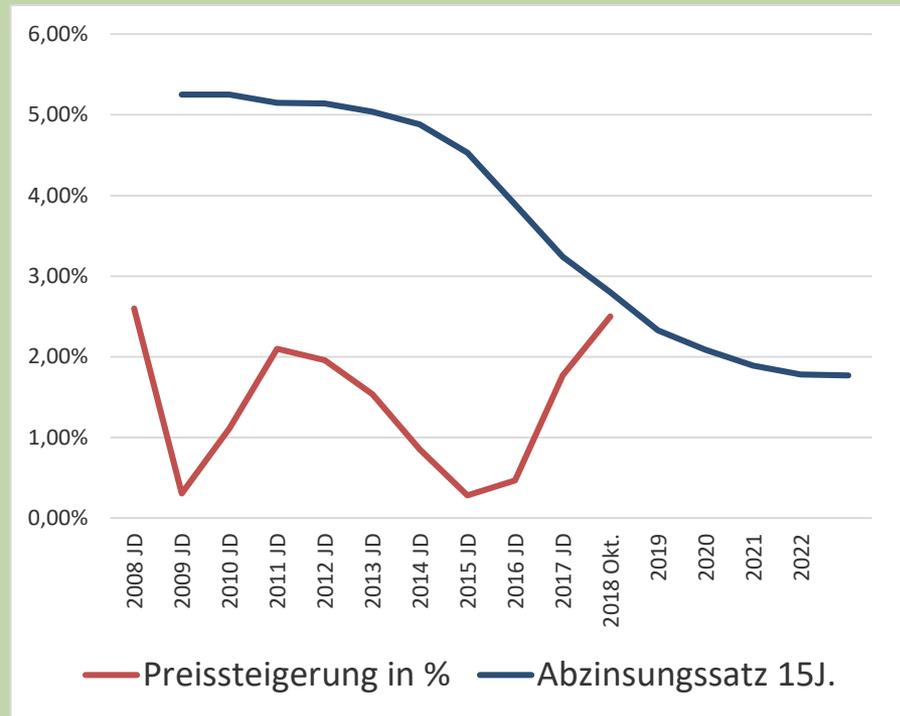


1. Bilanz weist Rückstellung als Barwert aus

Änderung der Bilanzierungsmethodik:

- Differenz von Preissteigerung (Inflation) und Abzinsungssatz steht bei der Formel zur Barwertberechnung im Nenner
- die Differenz nähert sich aber der Null - unendlich hoher Barwert !
- deshalb Abkehr von ewigen Renten und Begründung von 100-jährigen Auszahlungsreihen

$$\text{Barwert ewige Rente} = \frac{\text{jährliche Rentenzahlung nominal}}{\text{Abzinsungssatz} - \text{Inflationssatz}}$$



ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern 2. Wer verdient die Aufzinsungsbeträge?

Aufzinsungsbeträge im Zeitablauf:

in Prozent des Barwertes

2020: 7% (Prognose)

2019: 8% (Prognose)

2018: -4%*

2017: 13%

2016: 11%

2015: 11%

* die Änderung der Methodik zugunsten einer 100-jährigen Zeitreihe ergab als Einmaleffekt einen Aufzinsungsertrag



3. Kapitalanlage trotz Separationsprinzip

- Kann eine geeignete Kapitalanlage (zumindest teilweise) die Aufzinsungsaufwendungen „auffangen“?
- Separationsprinzip (Begriff aus der Finanzierungstheorie): Investitions- und Finanzierungsentscheidungen können getrennt werden, da der bei Investitionsentscheidungen als Kalkulationszinssatz zu verwendende Gesamtkapitalkostensatz unabhängig von der Finanzierung ist.
- Also warum eine Kapitalanlage?
 - A) Aufzinsungsbeträge werden durch die Gebührenkalkulation einzahlungswirksam
 - B) Kapitalanlage kann derzeit mehr Rendite bringen als der Verzicht auf ein Investitionsdarlehen



4. Rendite versus Sicherheit

- Mit den Renditechancen steigen die Risiken einer Geldanlage
- Kommunale Aufgabenträger sind noch stärker gefordert, mit Geld der Gebührenzahler sorgfältig umzugehen
- Sicherheitssysteme erodieren, Finanzkrise zeigt Grenzen, aber auch Regenschirme auf



5. Sicherungssysteme in Deutschland

Sicherungssystem	Mitglieder (nicht abschließend)	Schutzumfang	Schutzhöhe
Gesetzliche Einlagen- und Anlegersicherung	Alle Kreditinstitute, die Bank- oder Wertpapiergeschäfte im Inland betreiben	Keine Sicherung bzgl. Einlagen (Einlagen staatlicher Stellen sind nicht gesichert, § 6 Nr. 10 EinSiG)	100.000 EUR je Einleger
		Unklare Sicherung bzgl. Anlagen (Anlagen von Gebietskörperschaften sind nicht gesichert, § 2 Satz 1 Nr. 4 AnlEntG)*	90 % der Wertpapierverbindlichkeiten, max. 20.000 EUR je Anleger

* Es ist strittig, ob über den Wortlaut hinaus auch Einlagen von staatlichen Stellen, die nicht Gebietskörperschaften sind, gesichert werden.



5. Sicherungssysteme in Deutschland

Freiwillige Einlagensicherung	<p>Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB)</p>	<p>Private Banken mit Sitz oder Zweigstelle in Deutschland (Commerzbank, Deutsche Bank, UniCredit etc.) Zurzeit ca. 150 Mitglieder</p>	<p>Einlagen nach § 6 Abs. 1 & 3 des Statuts → Spar-, Termin- und Festgeldeinlagen inkl. Zinsen sowie auf den Namen laufende Sparbriefe → Laufzeit ≤ 18 Monate**</p>	<p>Bis zu 20 % der Eigenmittel der Bank*** Zurzeit mind. 1 Mio. Euro, regelmäßig > 1 Mrd. EUR</p>
	<p>Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (ESF)</p>	<p>Überwiegend öffentliche Banken (DKB AG, IFB Hamburg, Thüringer Aufbaubank) Zurzeit 8 Mitglieder</p>	<p>Einlagen nach § 15 Abs. 2 der Satzung → Spar-, Termin- und Festgeldeinlagen inkl. Zinsen → <u>Nicht</u>: Inhaberpapiere eines Mitgliedsinstitutes, vinkulierte Wertpapiere, Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, sonstige gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen</p>	<p>Grds. unbegrenzt</p>



5. Sicherungssysteme in Deutschland

Freiwillige Instituttsicherung	Instituttsicherung der Sparkassen, Landesbanken und Bausparkassen	Sparkassen, Landesbausparkassen, Landesbanken und Girozentralen sowie angeschlossene Institute (u.a. DeKa Bank, Deutsche Hypothekenbank etc.)	Alle Einlagen, die nicht Eigenkapital- bzw. Eigenmittelcharakter haben → Nicht: z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen, wertpapierverbriefte Genussscheine oder nachrangige Schuldtitel	Grds. unbegrenzt
	Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)	Volks- und Raiffeisenbanken und weitere Genossenschaftsbanken (PSD Banken, Sparda-Banken, DZ-Bank etc.)	Alle Einlagen, die nicht Eigenkapital- bzw. Eigenmittelcharakter haben → Nicht: z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen, wertpapierverbriefte Genussscheine oder nachrangige Schuldtitel	Grds. unbegrenzt

** Gilt nicht für Einlagen, die vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben; Einlagen ohne Laufzeit sind dann gesichert, wenn sie nach Eintritt des Entschädigungsfalls innerhalb von ≤ 18 Monaten gekündigt bzw. zurückgefordert werden können.

*** Zum 1. Januar 2020 Reduzierung auf 15 % und zum 1. Januar 2025 Reduzierung auf 8,75 %; bei neu in den Einlagensicherungsfonds aufgenommenen Kreditinstituten beträgt die Sicherungsgrenze die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft in der Regel nur 250.000 EUR, es sei denn es wird auf Antrag der Bank eine höhere Sicherungsgrenze bewilligt.



5. Sicherungssysteme in Deutschland

- Sicherungssystem der Versicherungswirtschaft: Protektor Lebensversicherungs-AG
- Problem: geringe Kapitalausstattung der Sicherungssysteme
- „Systemrelevante Institute“ werden seit 2014 auch durch die EZB identifiziert
- Wieweit tragen diese Sicherungssysteme?



Motivation

- Wahrung der maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben
- Herstellung von Transparenz
- Gewährleistung eines verbindlichen Rahmens zum Umgang mit Kapitalanlagen
- Wegfall der Erfordernis weiterer Gremienbeschlüsse

Geltungsbereich

- Kurz-, mittel- und langfristige Kapitalanlagen
- ausgenommen sind Sichteinlagen

Grundsätze

- Zur Verfügung stehendes Kapital ist ausreichend sicher und unter angemessener Ertragsverwirtschaftung anzulegen (§§ 78 Abs. 2, 93 Abs. 3 GemO).



6. Kapitalanlagenrichtlinie der ZAK

erste Anlageform: Sicherheitsanlagen

- Hohe Kapitalsicherung
- Rückzahlung ist zweifelsfrei
- bspw. Tages-/Festgelder, Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, Schatz- und Pfandbriefe

zweite Anlageform: Renditeanlagen

- Höhere Kursschwankungen möglich
- Verluste bei Verkauf möglich
- max. 30% des Anlagebetrags bei Zeithorizont ab 10 Jahren
- bspw. Rentenfonds, Mischfonds, Rohstofffonds



Anlageanforderungen

- bei Anlagehorizont kleiner zehn Jahre: nur Sicherheitsanlagen erlaubt
- bei Anlagehorizont ab zehn Jahre: mindestens 70% Sicherheitsanlagen
- Währung: EURO
- Bankguthaben nur bei deutschsitzigen Kreditinstituten mit freiwilliger und gesetzlicher Einlagensicherung, Höhe der jeweiligen Sicherungsgrenze ist abzufragen, Beachtung der 18-Monats-Regel ab 2020
- Emittenten übriger Sicherheitsanlagen Mindestrating AA-
- Emittenten und Verwalter von Renditeanlagen nur in der EU
- Regelmäßiges Reporting und Prüfung
- Verbot von Finanzderivaten und Kauf von Einzelaktien



Zuständigkeiten

- Fachbereich Finanzbuchhaltung und Faktura verwaltet, kontrolliert und überwacht Kapital bzw. Kapitalanlagen
- Anlageentscheidungen trifft der Vorstand
- halbjährliche Abstimmung zwischen Fachbereich und Vorstand
- Verwaltungsrat bekommt jährlich einen Finanzstatusberichts vorgelegt
- über die Einbeziehung externer Dienstleister hat der Verwaltungsrat zu entscheiden



ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

